

Ort, Datum:  
Salzburg, 05.08.2021

Zahl:  
405-8/521/1/4-2021

Betreff:  
AA CC GmbH, LL;  
Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Rainer Scheffenacker über die Beschwerde der AA CC GmbH, AB, LL, vertreten durch die Rechtsanwälte AC, AF, AE, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 16.04.2021, Zahl xxx/7-2021, wegen Vergütung des Verdienstenganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

### zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm den §§ 7, 32 und 46 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### 1. Verfahrensgang:

- 1.1.1. Die belangte Behörde hat mit in der Folge fristgerecht angefochtenen Bescheid vom 16.04.2021 gegenüber der Beschwerdeführerin ausgesprochen:

**„Spruch**

Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung erkennt über den mit Antrag der AA CC GmbH, AB, LL vom 07.02.2021 geltend gemachten Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung wegen Verdienstentganges gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, unter Zugrundelegung des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wie folgt:

I. Ein Betrag in Höhe von insgesamt € 791,37 als Vergütung des durch die Behinderung des Erwerbes entstandenen Vermögensnachteiles für den Zeitraum von 10.11.2020 bis 13.11.2020 wird zuerkannt;

II. Der geltend gemachte Mehrbetrag von € 1.384,90 wird abgewiesen."

1.1.2. Die belangte Behörde ging bei ihrer Begründung im Wesentlichen zusammengefasst von dem Sachverhalt aus, dass gegenüber dem hier gegenständlichen Arbeitnehmer (MM NN, geb yyy) der Beschwerdeführerin mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.11.2020, Zahl xxx/3-2020, die Absonderung verfügt worden sei. Dies, nachdem diese (ebenso) mit Datum 10.11.2020 im Zuge eines Telefonates gemäß § 46 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) „die häusliche Quarantäne/Absonderung“ für den Arbeitnehmer verkündet habe. Im Rahmen ihrer rechtlichen Würdigung hob die belangte Behörde hervor, dass der Entschädigungsbetrag „Tag genau“ zu berechnen sei. Die Bemessungsgrundlage sei sohin durch die „Kalendertage“ zu dividieren und „mit den Tagen der Absonderung“ zu multiplizieren. Für den zu viel beantragten Zeitraum sei eine Absonderung nach § 7 EpiG „nicht verfügt“ worden, weshalb für diesen Zeitraum (03.11.2020 bis 09.11.2020, Anm) ein Anspruch auf Ersatz der erlittenen Vermögensnachteile nicht gegeben sei. Der beantragte Mehrbetrag € 1.384,90 stehe daher nicht zu.

1.2.1. Die Beschwerdeführerin begehrt mit ihrer Rechtsmittelschrift, das Verwaltungsgericht Salzburg möge in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung in Höhe von € 2.176,27 auf Grund des durch die Behinderung des Erwerbs entstandenen Vermögensnachteiles für die Zeit vom 03.11.2020 bis 13.11.2020 gemäß den Bestimmungen des Epidemiegesetz 1950 zur Gänze stattgegeben wird. In eventu den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG aufzuheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

1.2.2. Zur Begründung führte die Beschwerdeführerin nach eigener Darstellung des bisherigen Verfahrensganges im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass sich der Arbeitnehmer seit 03.11.2020 für die Dauer von 10 Tagen mit relativ schwerem Covid-19-Krankheitsverlauf in häuslicher Quarantäne befunden habe. Dieser sei dadurch naturgemäß nicht in der Lage gewesen, seinen Dienst anzutreten. Im angefochtenen Bescheid sei eine Entschädigung für lediglich vier Absonderungstage in der Höhe von € 791,37 zugesprochen worden. Der darüberhinausgehende Be-

trag von € 1.384,90 sei zu Unrecht abgewiesen worden. Ausgehend vom Wortlaut des § 32 Abs 2 EpiG sei jedoch festzuhalten, dass der Vergütungsanspruch für sämtliche Tage vorgesehen sei, die von der „behördlichen Verfügung umfasst“ würden. Der Bescheid der belangten Behörde, mit welchem gegenüber dem Arbeitnehmer die Absonderung verfügt worden sei, würde ausdrücklich erwähnen, dass sich die behördliche Verfügung auf deren Auswirkungszeitraum vom 03.11.2020 bis 13.11.2020 und sohin 11 Tage erstreckt. Folglich gebühre auch die Vergütung für sämtliche Tage dieses Zeitraumes. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass vom Vergütungsanspruch nur jene Tage der Absonderung umfasst seien, die in den Zeitraum ab Einschreiten der Behörde bis zum Ende der Ansteckungsgefahr fallen, wäre dies auch der Gestalt in den Gesetzestext aufgenommen worden. Der Gesetzgeber habe sich jedoch bewusst gegen eine solche Formulierung entschieden. Wäre doch ansonsten die Hintanhaltung einer Ansteckungsgefahr vom tatsächlichen Tätigkeitszeitpunkt der Behörde abhängig. Weiters sei der Zweck der Bestimmungen des §§ 7 und 17 EpiG sowie der §§ 1 und 2 der Absonderungsverordnung (RGI Nr 39/1915) unstrittig auf die Verhütung einer Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheit gerichtet. Infizierte Personen würden "durch eine hoheitliche Maßnahme" dazu verpflichtet, ihren Aufenthaltsort nicht zu verlassen und von der Außenwelt „abgeschnitten“, um dadurch die Ansteckungsgefahr zu minimieren. Um dem Normzweck gerecht zu werden, müsse sich daher auch der Absonderungsbescheid auf den gesamten Zeitraum der Ansteckungsgefahr beziehen und sei vom tatsächlichen Einschreiten der zuständigen Behörde unabhängig. Dies fallgegenständlich insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der konkret betroffene Arbeitnehmer aufgrund des schweren Verlaufes seiner Covid-19-Erkrankung bereits ab 03.11.2020 in häuslicher Quarantäne befunden habe.

## **2. Sachverhalt:**

- 2.1. Gegenüber dem verfahrensgegenständlichen Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin, MM NN, geboren yyy, wurde seitens der belangten Behörde am 10.11.2020 gemäß § 46 Abs 1 EpiG durch Verkündung ein telefonischer Bescheid erlassen, mit welchem dessen Absonderung angeordnet wurde. In der Folge wurde (noch) mit gleichem Datum seitens der belangten Behörde mittels Bescheid zu Zahl xxx/3-2020 gegenüber dem Arbeitnehmer „auf die Dauer der Ansteckungsgefahr (10 Tage von 03.11.2020), somit bis einschließlich 13.11.2020“ unter anderem „*verfügt*“, seinen näher bezeichneten Aufenthaltsort in OO nicht zu verlassen. Dies mit dem dem Text der Verfügung zu entnehmenden Hinweis, dass diese Maßnahme „am 10.11.2020 unmittelbar angeordnet“ wurde.
- 2.2. Eine vor dem 10.11.2020 unmittelbar angeordnete behördliche Absonderung des Arbeitnehmers hat nicht stattgefunden.

- 2.3. Hinsichtlich des darüber hinaus maßgeblichen Sachverhaltes bzw. Verfahrensganges beginnend mit der Antragstellung vom 07.02.2021 kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zu Punkt 1. verwiesen werden.

### **3. Beweiswürdigung:**

- 3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage.
- 3.2. Der gegenüber dem Arbeitnehmer erlassene Absonderungsbescheid der belangten Behörde vom 10.11.2020, mit welchem auf die zuvor telefonisch unmittelbar behördlich angeordneten Maßnahmen abgestellt wurde, ist aktenkundig.
- 3.3. Die Tatsache, dass gegenüber dem Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin vor dem 10.11.2020 keine unmittelbar angeordnete behördliche Absonderung erfolgt ist, kann - nach Vorhalt gegenüber der Beschwerdeführerin im Rahmen des gerichtlichen Parteienghört und hier bestätigender Stellungnahme - außer Streit gestellt werden.

### **4. Rechtsgrundlagen:**

- 4.1. Einschlägige Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) lauten:

#### **Absonderung Kranker.**

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

(2) ....

#### **Vergütung für den Verdienstentgang.**

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ....

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetz-

lichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) .....

#### **Telefonischer Bescheid**

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

4.2. § 24 Abs 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

#### **Verhandlung**

§ 24. (1) .....

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

(5) .....

### **5. Erwägungen:**

5.1. Die Tatsache, dass gegenüber dem Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin vor dem 10.11.2020 keine unmittelbare behördliche Anordnung der Absonderung erfolgt ist, ist - seitens der Beschwerdeführerin im Rahmen des gerichtlichen Parteiengenhörs bestätigt - unstrittig. Gleiches gilt für den maßgeblichen Text der mit dem Absonderungsbescheid vom 10.11.2020 ausgesprochenen Verfügung, wonach der Arbeitnehmer „auf die Dauer der Ansteckungsgefahr (10 Tage von 03.11.2020), somit bis einschließlich 13.11.2020“ seinen Aufenthaltsort „nicht zu verlassen hat“. Die Klärung des vorliegenden Beschwerdefalles mündet (unter Verweis auf die nachfolgenden Ausführungen) in eine Rechtsfrage. Die Akten lassen vor diesem Hintergrund erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Von der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung, welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde, konnte daher gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden (VwGH 29.06.2021, Ra 2021/22/0047; 02.04.2021, Ra 2018/07/0358; 18.01.2021, Ra 2020/04/0133).

5.2. Der Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin wurde seitens der belangten Behörde mit am 10.11.2020 gemäß § 46 Abs 1 EpiG telefonisch erlassenen Bescheid gemäß § 7 EpiG abgesondert. Hierauf wurde seitens der belangten Behörde (noch) am 10.11.2020 mittels Bescheid zu Zahl xxx/3-2020 die Absonderung verfügt. Dies auf die Dauer der Ansteckungsgefahr (10 Tage von 03.11.2020) bis einschließlich 13.11.2020 und somit betreffend den Zeitraum 03.11.2020 bis 09.11.2020 rückwirkend. Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass durch die

Erlassung des soeben zit Bescheides vom 10.11.2020 die zuvor gemäß § 46 Abs 1 EpiG telefonisch verfügte Absonderung gemäß § 46 Abs 2 und 3 EpiG nicht geendet hat.

- 5.3. Ein Anspruch auf Vergütung für den von der Beschwerdeführerin gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpiG begehrten Verdienstentgang setzt die Absonderung des Arbeitnehmers gemäß § 7 EpiG voraus. Wobei es für die rechtswirksame Verfügung der Absonderung der Erlassung eines Bescheides bedarf (VwGH 08.06.2021, Ra 2021/09/0091; 20.05.2021, Ra 2021/03/0052; 23.04.2021, Ra 2020/09/0070). Die rechtswirksame (vorerst telefonische) Erlassung dieses Absonderungsbescheides ist fallgegenständlich unstrittig (erst) am 10.11.2020 erfolgt.
- 5.3. Dem nach der telefonischen Bescheiderlassung am 10.11.2020 auf § 46 Abs 2 und 3 EpiG fußenden Verfügungstext des oben zit Absonderungsbescheides vom 10.11.2020 ist hierbei zu entnehmen, dass der Arbeitnehmer *„auf die Dauer der Ansteckungsgefahr (10 Tage von 03.11.2020), somit bis einschließlich 13.11.2020“* seinen näher bezeichneten Aufenthaltsort nicht verlassen darf. Wodurch sich die Frage aufwirft, ob und falls überhaupt in welcher Art und Weise der Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin bezogen auf den Zeitraum 03.11.2020 bis 09.11.2020 vor dem Hintergrund der ihm gegenüber erst am 10.11.2020 rechtswirksam verfügten Absonderung der hier maßgeblichen Vorgabe Folge leisten musste und konnte. Der normative Gehalt der Verfügung der Absonderung liegt bzw lag zweifelsfrei in der Begründung der Verpflichtung des Arbeitnehmers, ab einem bestimmten Zeitpunkt (hier der 03.11.2020) seinen näher bezeichneten Aufenthaltsort nicht (mehr) zu verlassen. Die Verkündung dieser Verpflichtung für einen in der Vergangenheit gelegenen Termin bzw Zeitraum ist bzw war jedoch nicht dazu geeignet, die Rechtssphäre des Arbeitnehmers zu berühren. Eine rückwirkende Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Absonderung gibt es begrifflich nicht. Eine derartige Verpflichtung geht ins Leere und kann nicht befolgt werden. Gleichzeitig dürfen in diesem Zusammenhang an die rückwirkende Absonderung auch keine rechtlichen Konsequenzen geknüpft werden (VwGH 17.01.1995, 94/11/0394 mwN).
- 5.4. Der belangten Behörde kann vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen daher nicht dahingehend entgegengetreten werden, als diese der Beschwerdeführerin den beantragten Verdienstentgang „lediglich“ für den Zeitraum ab 10.11.2020 bis 13.11.2020 zuerkannt hat. Dieser war wegen der ihr durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpiG „dann“ - und zwar im Ergebnis nur dann - eine Vergütung zu leisten, „soweit“ deren beschwerdegegenständlicher Arbeitnehmer gemäß § 7 EpiG - und dies naturgemäß rechtswirksam und somit erst ab 10.11.2020 (siehe oben) - abgesondert worden ist. Wobei § 32 Abs 1 EpiG iVm § 7 EpiG explizit auf die behördliche Verfügung und damit den Zeitpunkt des unmittelbaren Ausspruchs der behördlichen Verfügung der Absonderung und gerade nicht - wie von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführt - auf den Zeitraum einer (allenfalls auch freiwilligen, teilweise vor

dem Zeitpunkt des unmittelbaren Ausspruchs der behördlichen Verfügung gelegenen) häuslichen (Selbst)Quarantäne abstellt. Gemäß § 32 Abs 2 EpiG ist - wiederum auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin replizierend - die Vergütung darüber hinaus nur für jene Tage zu leisten, die von der im Absatz 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst sind bzw wie oben dargelegt bei hier einzig maßgeblicher rechtlicher Betrachtung überhaupt „umfasst“ sein können. Vergleiche hierzu und auch zur Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes, wonach allfällige Ansprüche wegen unterlassener (oder demnach auch verspäteter) Erlassung eines (schriftlichen) Absonderungsbescheides nicht im Verfahren zu einem auf § 32 EpiG gestützten Vergütungsanspruch zu prüfen sind (VwGH 23.04.2021, Ra 2020/09/0070). Auf das weitere Beschwerdevorbringen war daher nicht mehr näher einzugehen.

## **6. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:**

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.